

**amtliche Bekanntmachung**

008 K 035/21



## AMTSGERICHT KLEVE

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Freitag, 18. Oktober 2024, 13.30 Uhr,  
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100**

die im Grundbuch von Rees Blatt 0922 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rees, Flur 9, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche,  
Sahlerstr. 46, groß: 347 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Rees, Flur 9, Flurstück 161, Verkehrsfläche, Sahlerstraße,  
groß: 40 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Rees, Flur 9, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche,  
Sahlerstr. , groß: 19 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Zweifamilienhaus als Reihenmittelhaus, welches im Jahre 1961/62 auf dem Flurstück 162 errichtet wurde. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Das Flurstück 161 wird teilweise als Garten- und teilweise als Wegefläche genutzt. Diese beiden Flurstücke bilden eine wirtschaftliche und reale Einheit.

Das Flurstück 157 liegt rund 30 m südlich des Flurstücks 162. Auf diesem Grundstück ist ebenfalls Anfang der 1960er Jahre eine Pkw-Garage errichtet worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 253.000,00 EUR festgesetzt; davon entfallen 239.200,00 EUR auf das Flurstück 162, 7.800,00 EUR auf das Flurstück 161 und 6.000,00 EUR auf das Flurstück 157.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 16.05.2024